

Merkblatt des Landesprüfungsamts zur Coronakrise

Stand: 27.01.2021

Im Folgenden finden Sie Informationen von Seiten des Landesprüfungsamts zu Fragen im Zusammenhang mit der Coronapandemie, z.B. zu den Themen Staatsexamina und Famulaturen.

Das Merkblatt wird laufend erweitert!

Anmeldung zu den Prüfungen

Die Meldefrist für den Frühjahrsdurchgang (11.01.21) ist abgelaufen, es werden keine Anträge mehr entgegengenommen. Meldeschluss für den Herstdurchgang ist der 10.06.2021. Über die Modalitäten der Anmeldung werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Prüfungsmodalitäten Frühjahr

Zu Einzelheiten der Durchführung des Zweiten und Dritten Abschnitts im Frühjahr werden nach abschließender Klärung weitere Informationen kommen.

„Freiversuch“

Die Möglichkeit eines „Freiversuches“ sehen die aktuellen Corona-Anpassungen der Approbationsordnung nicht vor. Dieses gilt nur für den Erwerb von Leistungsnachweisen an der Universität, soweit diese das in ihren eigenen Bestimmungen geregelt hat. Sie haben die Möglichkeit, Ihren Antrag auf Zulassung bis zum Nachreichschluss schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückzuziehen. Sofern Ihnen bis dahin sowieso noch Leistungsnachweise fehlen, ist die explizite Antragsrücknahme nicht erforderlich. Ihr Status ist dann im FACT für das Landesprüfungsamt sichtbar. Für beide Fälle gilt, dass Sie sich für den nächsten Prüfungsdurchgang mit allen Unterlagen wieder neu anmelden müssen. Es erfolgt keine automatische Anmeldung.

Famulaturen

Aufgrund der Verschiebung der Vorlesungszeiten im Wintersemester (Beginn 02.11.2010) waren Famulaturen nach dem Sommersemester vom Ende der Klausurenwoche bis zum 01.11.2020 möglich.

Aufgrund der zunehmenden Einschränkungen in Kliniken und Praxen im Zuge der Corona-Pandemie erfolgt folgende Neuregelung:

- Für alle Studierenden werden Tätigkeiten in der Coronahilfe oder im Impfzentrum anerkannt. Teilzeittätigkeiten in der Coronahilfe können ggf. aufgerechnet werden. Ersteres war bereits im letzten Jahr erfolgt. Bezüglich der Impfzentren wären wir bereit, bei entsprechendem Nachweis eine bis zu 30-tägige Praktikumszeit/Praxis-/Ambulanzfamulatur anzuerkennen.

- In erster Linie beschränkt auf Studierende, deren Zulassung zum Ersten Abschnitt oder zweiten Abschnitt betroffen ist, wird ausnahmsweise auch eine Ableistung des Praktikums oder der Famulaturen im Vorlesungszeitraum genehmigt, soweit von der Universität bestätigt wird, dass im Einzelfall keine Konfliktsituation mit Pflichtveranstaltungen besteht (z.B. wenn bereits alle Scheine vorliegen oder nur sehr wenige Veranstaltungen mit unterrichtsfreien Intervallen zu besuchen sind bzw. wenn statt Präsenzunterricht nur zeitlich variable Onlineveranstaltungen angeboten werden).
- Diese Regelung gilt ausschließlich für Zeiten, in denen der Lehrbetrieb an den beiden Universitäten durch digitale Lehrveranstaltungen durchgeführt wird und gilt nur soweit die Erreichung der Ziele des Lehrbetriebes hierbei gesichert ist.
- Diese Ausnahmeregelung ist ausdrücklich begrenzt auf den Geltungszeitraum der AbweichungsVO.
- Diese Entscheidungen erfolgen ausschließlich im Einzelfall ggf. nach Absprache mit den Universitäten.
- Das Landesprüfungsamt erwartet eine Unterstützung der Studierenden bei der Suche nach Praktikumsmöglichkeiten/geeigneten alternativen Famulaturmöglichkeiten durch die Universitäten. Hier besteht eine Nachweispflicht.
- Reine Bereitschaftsdienste oder Telefondienste mit Verwaltungscharakter sollten - wenn möglich - nicht für den Krankenpflagedienst anerkannt werden. Dieses sollte nur dann in Betracht gezogen werden, wenn es keine anderen Alternativen gibt und die Prüfungszulassung ansonsten gefährdet würde. Auch hier sind Nachweise zu erbringen.
- Die Ausnahmen werden von den Kolleg*innen des Dezernats 32/Landesprüfungsamts auf Antrag und nur nach eingehender Prüfung des Einzelfalls genehmigt und wenn nachweislich mehrere Absagen zu Bewerbungen vorgelegt werden.

Praktisches Jahr (PJ)

Im PJ steht bekanntermaßen nur eine begrenzte Anzahl von Fehlzeiten zur Verfügung (30 insgesamt, Höchstgrenze im nicht gesplitteten Tertial: 20). Für gesplittete Tertiale gibt es inzwischen eine Neuregelung, vgl. das entsprechende Merkblatt.

Durch die Anordnung von Quarantäne oder Isolation kann es hier zu Problemen kommen. Bis auf Weiteres gilt insoweit die folgende Regelung:

-Reines Inlandstertial:

Fehlzeiten aufgrund von einer durch die zuständige Behörde nach dem Infektionsschutzgesetz angeordneten Quarantäne oder Isolation gelten nicht als Fehlzeiten im Sinne von § 3 Abs. 3 der Approbationsordnung (ÄappO), die regulär zustehenden Fehlzeiten bleiben also in vollem Umfang erhalten. Der behördliche Bescheid ist aufzubewahren und als Nachweis vorzuzeigen. Über darüberhinausgehende Fehlzeiten im Zusammenhang mit COVID-19 entscheidet das LPA im Einzelfall.

-Auslandstertial:

Durch Reisen erhöht sich die Gefahr, bei Ein-oder Ausreise in Quarantäne zu geraten bzw. das Tertial gar nicht antreten zu können oder vorzeitig abbrechen zu müssen. Aktuell werden immer mehr Länder oder Landesteile als Risikogebiete deklariert, was die Wahrscheinlichkeit einer Quarantäne bei der Rückkehr sehr vergrößert. Daher wird von Auslandsaufenthalten

im PJ derzeit tendenziell abgeraten. Wer dennoch ins Ausland möchte tut dies auf eigenes Risiko. Dies gilt auch für längerfristige Planungen (Ende 2020, 2021...), die Entwicklung ist dynamisch und nicht wirklich absehbar. Auf dem Genehmigungsbescheid wird auf das eigene Risiko ausdrücklich hingewiesen.

Sie müssen immer auch damit rechnen, dass die aufnehmende Universität im Gastland aufgrund der dortigen Situation geplante Aufenthalte absagt oder Ihnen die erforderlichen Bescheinigungen nicht erteilt (z.B. aktuell: Weigerung der Universität Wien, die von uns geforderte KPJ-Bescheinigung auszustellen).

Das hat die folgenden Konsequenzen:

--Sollte der Aufenthalt im Ausland nicht angetreten werden können, besteht keinerlei Wahlmöglichkeit bzgl. der PJ-Stelle im Inland. Sie werden vom Dekanat im Rahmen des organisatorisch Möglichen auf eine freie Stelle verteilt. Eine Garantie besteht dafür aber nicht.

--Selbstverständlich werden die Verwaltungsgebühren für den PJ-Bescheid vom LPA nicht zurückerstattet.

--Ausfallzeiten durch Quarantäne oder Isolation im Zusammenhang mit Auslandsaufenthalten werden auf die Fehlzeiten komplett angerechnet. Das gilt für Quarantäne oder Isolation im Ausland selber aber auch im Anschluss nach Rückkehr ins Inland.

--Werden die zulässigen Fehlzeiten überschritten wird das Tertial vom Landesprüfungsamt nicht als ordnungsgemäß abgeleistet anerkannt und muss im Anschluss an das PJ-Ende nachgeholt werden.

--Die Nichtwertung von Tertialen oder Tertialhälften führt auch dazu, dass Sie den nächstliegenden Durchgang des Dritten Abschnitts entweder gar nicht wahrnehmen können oder dass sich Ihre Vorbereitungszeit massiv verkürzt. Bei der Vergabe von Prüfungsterminen kann das in der Regel nicht berücksichtigt werden.

Gesa Jörgensen